

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Landshut		
Ggf. Standort			
Studiengang	Gebärdensprachdolmetschen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Im Einzelnen: WS 18/19: 5 SS 2019: 6 WS 19/20: 1 SS 2020: 18 WS 20/21: 8	
* Bezugszeitraum:	2015-2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Bettina Kutzer
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergremium.....	38
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang.....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	41
V Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 8):

- Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in einer der Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) wird von der Fakultät Interdisziplinäre Studien (IDS), die am 1. März 2016 als jüngste Fakultät der Hochschule Landshut gegründet wurde, angeboten.

Im grundständigen Bachelorstudiengang wird praxisorientiert selbstständiges und professionelles Handeln als Gebärdensprachdolmetscherin bzw. -dolmetscher vermittelt. Grundlage hierfür bieten wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, die interdisziplinär ausgerichtet sind. In unterschiedlichen Modulen werden die Studierenden auf ihre künftige Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher in breit gestreuten Einsatzgebieten vorbereitet.

Der Bachelorstudiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem ausgeprägten Interesse an der Kultur und Gemeinschaft der Gehörlosen sowie Freude am Erlernen einer Fremdsprache, die keine Scheu haben, sich körperlich auszudrücken.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Ziele des Studiengangs sind nach Auffassung des Gutachtergremiums realistisch gewählt mit Bezug auf den Berufsalltag von Gebärdensprachdolmetschenden und befähigen Studierende dazu, die entsprechenden Qualifikationen zur späteren Berufsausübung zu erwerben. Der Studiengang ist gut in den Kontext seiner Fakultät „Interdisziplinäre Studien“ eingebunden, die seit der Gründung um weitere Studiengänge erweitert wurde. Die Fakultät verfügt über ausreichend Ressourcen und bietet Studierenden viele Möglichkeiten zu studiengangsübergreifendem Austausch und Vernetzung. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass eine kontinuierliche Reflexion und ein enger Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden über den Inhalt des Lehrplans und die Erreichung der Ziele der verschiedenen Module besteht. Gebärdensprache ist auf dem gesamten Campus (durch taube Menschen oder durch Gebärdensprachdolmetscher:innen) sichtbar und es wurde ein Bewusstsein dafür geschaffen, Veranstaltungen inklusiver zu gestalten und Diversität mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Es wurde ersichtlich, dass durch die hauptamtliche personelle Ausstattung und die geschickte Vergabe von Lehraufträgen ein hohes Maß an Qualität in der Lehre erzielt wurde. Die Umsetzung

des Studienkonzepts ist gesichert. Die eingesetzten Prüfungsformen sind aus Sicht des Gutachtergremiums geeignet, die fachlichen Kompetenzen der Studierenden in den Bereichen Sprach-, Kultur-, Dolmetsch-, Selbstreflexions-, Forschungs- und Praxiskompetenz abzubilden und zu bewerten. Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung insbesondere mit Bezug auf die Präzisierung der Zugangsvoraussetzungen, eine stärkere Profilbildung im Curriculum und eine Konsolidierung mit Bezug auf das Kapazitätsniveau der Lehrenden wurden angemessen berücksichtigt.

Als äußerst positiv bewerten die Gutachter:innen das Vorhaben, DGS-Videos mit Zusammenfassungen der Forschungsergebnisse zu erstellen, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten durchgeführt wurden. Die Videos sollen auf der Website des Studiengangs veröffentlicht werden und den Informations- und Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der Gehörlosengemeinschaft gewährleisten.

Ebenfalls sehr begrüßenswert ist das Mentoring-Programm "Buddy", das eine sehr gute Maßnahme bietet, um Studierende in den ersten Semestern bei der Eingewöhnung in das Hochschulleben zu unterstützen, was sich wiederum positiv auf den Studienerfolg auswirkt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung in Vollzeit eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 5 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Neben der Hochschulzugangsberechtigung und Deutschkenntnissen (Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) sind Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich (entsprechend einem Nachweis von mindestens 90 Unterrichtsstunden DGS) oder das „Zertifikat Mittelstufe“, ausgestellt durch das Prüfungsgremium des GIB (Gesellschaft, Inklusion, Bildung). Der Nachweis kann über das „Zertifikat Mittelstufe“, ausgestellt durch das Prüfungsgremium des Bayerischen Instituts zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung, nachgewiesen werden. Darüber hin-

aus besteht die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse durch den Beleg entsprechender Kurse vor Studienbeginn zu erwerben. Seit Ausbruch der COVID-19 Pandemie werden auch entsprechende Onlinekurse anerkannt (§ 3 Abs. 1,2 SPO).

Vor Aufnahme des Studiums finden für Bewerberinnen und Bewerber fakultative Selbsteinschätzungsgespräche statt. Gegenstand dieser Gespräche ist ein einfaches Alltagsgespräch in DGS, um einen Eindruck zur gebärdensprachlichen Kommunikationskompetenz der Bewerberinnen und Bewerber zu bekommen. Außerdem findet ein Austausch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen und die Gebärdensprachgemeinschaft statt. Ziel dieser Gespräche ist es, die Studienbewerberinnen und -bewerber von Anfang an auf einen möglichst hohen Informationsstand über das anvisierte Studium zu bringen und die eigene Motivation zu reflektieren.

Es gilt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Die Regelungen zur Bildung einer Referenznote nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide finden sich in § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erworben.

In § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut ist definiert: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis maximal 30 Arbeitsstunden pro Semester“. Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, dass ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht; das Modulhandbuch ist jedoch nicht Bestandteil der Prüfungsordnung, daher muss die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt für den Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ noch in einer Ordnung definiert werden. Die Hochschule hat angekündigt, dass dies bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung beabsichtigt ist; da noch kein Entwurf der geänderten Ordnung vorliegt, ist dieser Punkt zu beauftragen.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Für die Module im Studiengang werden 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 bzw. 12 ECTS-Punkte vergeben, für das Praktikum 24 ECTS-Punkte sowie für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

- Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in einer der Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenfalls in § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Folgende Themen wurden bei der Begutachtung vertieft diskutiert:

- Abbildung und Verortung der Praktika im Modulhandbuch
- Konsistenz der Abbildung der Niveaustufen des GER in den DGS-Kursen im Modulhandbuch
- Stellenwert der Kurse in den Bereichen Deutsch, Englisch und Studium Generale in der Struktur des Curriculums.
- Sehr erfreuliche Stabilisierung der Personallage

Es konnte festgestellt werden, dass die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung insbesondere mit Bezug auf die Präzisierung der Zugangsvoraussetzungen, eine stärkere Profilbildung im Curriculum und eine Konsolidierung mit Bezug auf das Kapazitätsniveau der Lehrenden angemessen berücksichtigt wurden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienziel des Studiengangs ist in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

„(1) Der Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. Im Praktikum sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.

(3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu sprachpraktischen Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen, und ihre Kultur. Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein. Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander. Der Studiengang orientiert sich an in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten, die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrecht erhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.“

Bei der Entwicklung der Qualifikationsziele wurde nach Angaben im Selbstbericht auf die Veröffentlichung „Learning Outcomes for Graduates of a Three Year Interpreting Training Programme“ zurückgegriffen, die durch das European Forum of Sign Language Interpreters (‘EFSLI’) erstellt wurde (EFSLI 2013, veröffentlicht bei Createspace.). Entsprechend der EFSLI-Vorgaben priorisiert das Qualifikationsprofil des Studiengangs die Vermittlung von Sprach-, Kultur-, Dolmetsch- Selbstreflexions-, Forschungs- und Praxiskompetenzen.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind nach Auffassung des Gutachtergremiums realistisch gewählt mit Bezug auf den Berufsalltag von Gebärdensprachdolmetschenden und befähigen Studierende dazu, die entsprechenden Qualifikationen zur späteren Berufsausübung zu erwerben. Die Studiendokumente benennen die Studienziele klar und transparent und beinhalten neben dem Erwerb relevanter beruflicher Kompetenzen auch explizit die persönliche Weiterentwicklung der Studierenden. Der inklusive Leitgedanke steht hier im Vordergrund, sodass auch Studierende mit Hörbehinderung aufgenommen werden können.

Studierende erwerben bis zum Zeitpunkt des Abschlusses Sprachkompetenzen in Deutscher Gebärdensprache auf dem Niveau B1 bzw. B2. Im Verlauf des Studiums bauen sie ihre Dolmetschkompetenz auf und aus und erproben deren praktische Umsetzung insbesondere im Rahmen zweier Praktika, einem Hospitations- und einem Dolmetschpraktikum. Neben dem Erwerb der Sprach- und Dolmetschkompetenz steht die Auseinandersetzung mit der Gebärdensprachgemeinschaft und deren Kultur im Fokus. Das Orientierungspraktikum ergänzt hierbei wieder die hochschulische Wis-

sensvermittlung um eine lebensnahe Komponente. Auch die weiteren zu vermittelnden Kompetenzen in den Bereichen Selbstreflexion und Forschung sind im Modulhandbuch abgebildet. Darüber hinaus ermöglichen die fakultätsübergreifenden Angebote des „Studium Generale“ die Vermittlung vertiefender oder ergänzender Kompetenzen in einem interdisziplinären Rahmen.

Der Studiengang war und ist weiterhin gut in den Kontext seiner Fakultät „Interdisziplinäre Studien“ eingebunden, die seit der Gründung um weitere Studiengänge erweitert wurde. Die Fakultät verfügt über ausreichend Ressourcen und bietet Studierenden viele Möglichkeiten zu studiengangübergreifendem Austausch und Vernetzung.

Bei der Modulentwicklung griff die Hochschule internationale Erkenntnisse auf, die in der oben genannten EFSLI-Veröffentlichung aus dem Jahr 2013 beschreiben sind.

Die Hochschule orientierte sich bei der Konzeptionierung und Weiterentwicklung des Studienganges an den rechtlichen Vorgaben und bezog darüber hinaus Rückmeldungen von Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Praxis sowie anderer vergleichbarer Studiengänge mit ein. Die Lernergebnisse sind adäquat im Diploma Supplement abgebildet. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu den Eingangsqualifikationen der Studierenden gehört neben der Hochschulzugangsberechtigung und Deutschkenntnissen auch gebärdensprachliche Kommunikationskompetenz (vgl. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung).

Die Personengruppe, mit der (angehende) Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher interagieren, ist nach Angaben im Selbstbericht sehr divers. Studierende sollen im Laufe des Studiums Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen ermöglichen, mit Mitgliedern einer bestimmten Bevölkerungsgruppe effektiv zusammenzuarbeiten. Zentrale Zielgruppen bilden hierbei neben tauben, gebärdensprachigen Anspruchnehmerinnen und -nehmern auch taubblinde, spätertaubte oder schwerhörige Personen, sowie Trägerinnen und Träger eines Cochlea-Implantats und Personen mit minimalen Sprachkenntnissen. Um diesen Zielgruppen gerecht werden zu können, werden in den verschiedenen Modulen Anwendungsbereiche, Strategien, Kompetenzen und Technologien erschlossen. Die

eingesetzten Module lassen sich in die Vermittlung von Sprach- und Kulturkompetenzen, Vermittlung der Dolmetschtätigkeit in Theorie und Praxis und Forschung gruppieren. Dabei bauen die Module aufeinander auf; Voraussetzung für die Teilnahme an einem nächsten Modul ist das erfolgreiche Abschließen des vorangegangenen Moduls. Aufgrund der spezifischen Ausrichtung der einzelnen Module werden diese ausschließlich im vorliegenden Studiengang angeboten.

§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich des Studienaufbaus: „Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 6. Studienplansemester geführt wird sowie weitere Praxisanteile, die sich auf mehrere Semester verteilen.“

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „1.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) I“, „1.2 Kulturkompetenz I“, „1.3 Wissenschaftliche Grundlagen I“ und „1.4 Propädeutikum“.

Im zweiten Semester folgen die Module „2.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) II“, „2.2 Kulturkompetenz II“, „2.3 Wissenschaftliche Grundlagen II“ und „2.4 Dolmetschen I“.

Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „3.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) III“, „3.2 Dolmetschen II“, „3.3 Deaf Studies I“, „3.4 Gebärdensprachdolmetschen als Beruf“ und „3.5 Deutsch“ an.

Im vierten Semester werden die Module „4.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) IV“, „4.2 Dolmetschtheorie, Feedback & Supervision“, „4.3 Deaf Studies II“ und „4.4 Dolmetschen III“ angeboten.

Das fünfte Semester ist den Modulen „5.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) V“, „5.2 Dolmetschen IV“, „5.3 Forschungskolloquium“ und „5.4 Englisch“ vorbehalten.

Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden die Module „6.1 Praktikum“ und „6.2 Studium Generale“.

Im siebten Semester schließen sie das Studium mit den Modulen „7.1 Deutsche Gebärdensprache (DGS) VI“, „7.2 Dolmetschen V“ und „7.3 Bachelorarbeit“ ab.

Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Verlaufe des Studiums vermittelt werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erwerb der für das Dolmetschen notwendigen Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache (DGS); Vertiefte Kenntnisse über die Grundlagen der deutschen Sprache und Reflexion der Herkunftskultur; Vertiefte Kenntnisse der Gebärdensprach- und Gehörlosengemeinschaft; Vertiefte Methoden- und Anwendungswissen der Dolmetschwissenschaft; Vertieftes theoretisches Wissen über die Grundlagen der Sprachwissenschaft; Erwerb von Dolmetschkompetenzen für das Dolmetschen zwischen Deutsch und Deutscher Gebärdensprache; Ausgeprägte Fähigkeiten der Selbst- und Praxisreflexion. Da die meisten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher freiberuflich tätig sind, werden grundlegende Kenntnisse von Selbstständigkeit und der Rechtslage (z.B. für die Organisation der Bezahlung von Einsätzen) vermittelt.

Aufgrund der überschaubaren Zahl der Studierenden pro Semester und der entsprechend kleinen Lerngruppen ist nach Angabe der Hochschule ein enger Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden kontinuierlich möglich. Die Lehrenden können so sicherstellen, dass die im Curriculum vorgesehenen Kompetenzen von den Studierenden erworben werden können. Die im Studienverlaufsplan strategisch verteilten Praktika sehen jeweils gemeinsame Reflexionen zwischen Studierenden und Lehrenden vor, wodurch ein weiterer Raum geschaffen wird, um den Wissenstransfer sicherzustellen und den Studierenden in der Entwicklung ihres professionellen Selbstverständnisses zur Seite zu stehen.

In den einzelnen Modulen werden ericht folgende didaktische Konzepte und Lehrmethoden je nach Themeninhalten und Gruppengrößen eingesetzt und durchgeführt: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Gruppenarbeit, Selbststudium, Forschungskolloquien und Exkursionen. Die meisten Lehrveranstaltungen werden als seminaristischer Unterricht angeboten. In den Lehrveranstaltungen, die in der Zielsprache Deutsche Gebärdensprache (DGS) gelehrt werden, wird aufgrund der visuellen Modalität auf eine halbkreisförmige Bestuhlung geachtet, die ungehinderten Blickkontakt ermöglicht. Gebärdensprachen sind simultan ausgeführte Sprachen und erfordern die volle Aufmerksamkeit in der Rezeption. Eine Diskussion oder ein Gespräch im Rahmen der Lehrveranstaltung läuft daher nach strengen Moderations- und Gesprächsregeln ab. Ein Teil der Seminare wird von tauben Lehrkräften durchgeführt. In der Regel finden ab dem vierten Semester alle Lehrveranstaltungen in der Erstsprache der Lehrkräfte, also in DGS, statt. Dies trägt maßgeblich zur Entwicklung und Vertiefung eines kultursensiblen Rollenverständnisses im Dolmetschprozess auf Seiten der Studierenden bei. Zudem wirkt der Umgang mit tauben Dozierenden der zunehmenden Abgrenzung zwischen Gebärdensprachdolmetschenden und tauben Kundinnen und Kunden entgegen.

An der Hochschule Landshut wird als Lernmanagementsystem Moodle verwendet, das von Lehrenden und Studierenden genutzt wird. Neben der Bereitstellung digitaler Lernmaterialien für Studierende bietet die Plattform zahlreiche Optionen zur Einbindung von Blended-Learning-Aktivitäten als Ergänzung zur durch die Hochschule angebotenen Präsenzlehre. So wird die Plattform von den Studierenden insbesondere genutzt, um digitale Vokabelhefte anzulegen. Darüber hinaus steht den Studierenden auch das Intranet der Hochschule Landshut zur Verfügung. Hier können u.a. Formulare und Vorlagen heruntergeladen werden. Auch der Zugang zum SB-Portal sowie zu speziellen, nicht allgemeinen, Informationen erfolgt über das Intranet. Besonders während der pandemiebedingten Umstellung auf digitale Lehre hat sich nach Auskunft der Hochschule der alltäglich geübte Umgang mit elektronischen Lehrplattformen und Lehrmitteln bewährt. Zu den genannten Plattformen kam das Kommunikations-Tool Zoom als Lehrplattform dazu. Sowohl von Lehrenden als auch von den Studierenden wurde die Plattform nach Angaben im Selbstbericht gut angenommen. Auf diese Weise konnten nahezu alle Lehrveranstaltungen synchron zum Vorlesungsplan durchgeführt und die Lehre nahezu übergangslos weitergeführt werden.

Die Studierenden sind durch ein enges Betreuungsverhältnis und die überschaubaren Gruppengrößen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit einbezogen. Besonders groß ist die Möglichkeit zur Mitgestaltung an den Lerninhalten durch die Studierenden v.a. in den Modulen 1.2 und 2.2 (Kulturkompetenz I und II). Beide Lehrveranstaltungen sind projektorientiert aufgebaut und die Lehrkraft fungiert als nur als Facilitator. Am Ende des Sommersemesters präsentieren die Studierenden ihre eigenen Projekte. Ähnliche Mitgestaltungsräume eröffnen auch die Lehrveranstaltungen des Modules 5.4 (Forschungskolloquium) und die Praxiskonferenz am Ende des Dolmetschpraktikums (Modul 6.1).

§ 8 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der praktischen Studienanteile: „Das Praktikum besteht aus Praxisanteilen. Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel, die Dolmetschkompetenz sukzessive aufzubauen. Die Praxisanteile verteilen sich auf die Studiensemester drei (Orientierungspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 1. Semester), fünf (Hospitationspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 3. Semester sowie einem festgelegten Block während des 4. Semesters) und sechs (Dolmetschpraktikum – abzuleisten im 6. Semester). (...) In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 19 Wochen.“ Regelungen zum Praktischen Studiensemester finden sich auch im Abschnitt IV der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Die Hochschule Landshut arbeitet nach Auskunft im Selbstbericht eng mit sozialen Einrichtungen und Unternehmen zusammen. Für den vorliegenden Studiengang besteht ein Kooperationsvertrag mit der Fa. Schwabeland, Kassel (abgeschlossen am 20. Oktober 2016). Für Studierende des Studienganges hat dies den Vorteil, dass sie bereits parallel zum Studium über die Pflichtpraktika hinaus ihr künftiges Berufsfeld kennenlernen können. Mit dem B.A.-Abschluss wird ihnen darüber hinaus auch eine Einstellung bei dieser Firma zugesichert. Zwei Studierende haben dieses Angebot genutzt und sind inzwischen bei der Fa. Schwabeland eingestellt. Eine dritte Kandidatin nimmt zum Wintersemester 2021/22 das Studium an der Hochschule Landshut auf.

In den Jahren 2016 und 2018 wurden mit den Studierenden des jeweiligen dritten Semesters Auslandsexcursionen durchgeführt. Die geplante Excursion im Jahr 2020 musste pandemiebedingt verschoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studienganges deckt alle Bereiche ab, die für die professionelle Ausbildung von Dolmetscher:innen für DGS-Deutsch wichtig sind. Die Zugangsvoraussetzungen und das Profil der künftigen Studierenden sind für die zu entwickelnden Kompetenzen geeignet. Die Konzeption, der Aufbau und die Umsetzung des Lehrplans folgen im Wesentlichen allen Linien, die in den deutschsprachigen Ländern in diesem Bereich verfolgt werden. Es handelt sich um ein anspruchsvolles,

aber realisierbares Programm. Den Studierenden werden im Laufe des Studiums die adäquaten Inhalte sowie die pädagogische Anleitung vermittelt, um die Kompetenzen des Berufs zu erreichen.

Die Studiengangsbezeichnung "Gebärdensprachdolmetschen" ist die gesetzlich und sozial anerkannte Bezeichnung, hierüber besteht Einvernehmen zwischen allen Studienorten, Berufsverbänden, Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen. Es besteht auch Einigkeit darüber, dass der Abschluss Bachelor of Arts der Qualifikation für die Ausübung des Berufes einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers für DGS angemessen ist.

Das Studium in diesem Bereich hat sehr hohe Anforderungen. Im Laufe von 7 Semestern müssen die Studierenden Kompetenzen in DGS erwerben und Fähigkeiten im Simultan- und Konsektivdolmetschen zwischen DGS und Deutsch entwickeln. Außerdem werden ihnen interkulturelle Kompetenzen in Bezug auf die Gehörlosengemeinschaft im Land vermittelt. Die Studierenden haben in diesem Fach oft nur wenig Freiheit und Zeit, ihr eigenes Studienprogramm zu gestalten. Dies ist jedoch nicht spezifisch für Landshut, sondern für alle DGS-Studiengänge in Deutschland, ein Thema, das in der Community intensiv diskutiert wird und in der Zukunft zu Änderungen führen könnte.

Anhand der Ausführungen der Studiengangsverantwortlichen und der Beschreibungen im Modulhandbuch wie auch in der SPO wird gut deutlich, wie die verschiedenen Praxisphasen des Studiums miteinander verknüpft sind und was vorausgesetzt wird. Die im Modulhandbuch erfolgte Zuordnung der drei Praxisphasen (Orientierungs-, Hospitations- und Dolmetschpraktikum) führt jedoch zu Verwirrung: Gemäß Modulhandbuch beinhaltet das Modul 6.1 im sechsten Semester alle drei Praktikumsleistungen, tatsächlich sind diese aber semesterübergreifend und der Workload verteilt sich auf mehrere Semester. In diesem Punkt empfiehlt das Gutachtergremium, eine Anpassung vorzunehmen: Die Studiengangsverantwortlichen sollten mit Bezug auf die Verortung des Orientierungspraktikums und des Hospitationspraktikums die Beschreibung im Modulhandbuch aktualisieren und ggf. den Workload in den Modulen 3.4 (Gebärdensprachdolmetschen als Beruf / Hospitationspraktikum) und 5.2 (Dolmetschen IV) / Orientierungspraktikum) anpassen. Für das Hospitationspraktikum schlägt das Gutachtergremium gemäß Rückmeldung der Studierenden vor, es ein wenig umzustellen: Die Stunden für das Praktikum könnten reduziert und dafür mehr Reflexionsgespräche dazu eingeführt werden (statt 120 ECTS-Punkte für das Praktikum z.B. 90 für das Praktikum und 30 für die Reflexion).

In der akademischen Ausbildung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache stehen die mündlichen/gebärdensprachlichen Kompetenzen im Vordergrund, so dass die meisten Kurse in diesen Studiengängen Seminar- und Übungsformen bevorzugen, in denen die Lernenden eine aktive und mitgestaltende Rolle in der Konstruktion von Wissen übernehmen können (*learner centered approach*). Andererseits setzt die Entwicklung einer wissenschaftlichen und kritischen Haltung voraus, dass man sich mit der Rezeption und der Produktion von akademischen Texten

vertraut macht. Dafür ist die eigene Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Textgenres ein wesentlicher Teil des Selbststudiums. Die Ausgewogenheit in diesem Bereich ist im Landshuter Programm angemessen umgesetzt.

Kurse in den Bereichen Deutsch, Englisch und Studium Generale haben eine klare Funktion in der Struktur des Curriculums. Allerdings sind die Ziele dieser Kurse für die Studierenden offenbar nicht immer klar erkennbar. Für das Fach Englisch (diese Kurse werden studiengangübergreifend angeboten) gaben die Studierenden im Gespräch mit dem Gutachtergremium an, dass sie nicht klar sehen können, wie sie die Lektüre wissenschaftlicher Texte aus Bereichen, die nicht mit ihren Studienfächern in Verbindung stehen, in ihrer zukünftigen Arbeit anwenden können. Die Verantwortlichen des Studiengangs erklären, dass sie es für wichtig halten, dass die Studierenden auch über thematische Kenntnisse in anderen Fächern verfügen, was durch die Lektüre der Texte in den Englischkursen gefördert wird. Hier könnte überlegt werden, diese Kurse näher an die zu entwickelnden Kompetenzen heranzuführen und ihre Einbindung in den Gesamtlehrplan klarer zu definieren. Mit Bezug auf das Studium Generale sind die Studierenden der Meinung, dass diese Kurse ihnen die Zeit rauben, die sie in wichtigere Bereiche investieren können. Hier wäre es wünschenswert, dass im Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden der Stellenwert dieser Bereiche im Lehrplan geklärt und deutlicher sichtbar gemacht wird, warum auch diese Fächer (wovon sich das Gutachtergremium überzeugen konnte) für ein grundständiges Studium wichtig sind (s.a. *Kap. 2.2.6 Studierbarkeit*).

Mit Bezug auf das Fach Deutsch wünschten sich die Studierenden Verbesserungen in der Konzeption der Kurse, um die Kompetenzen in der zweiten Arbeitssprache zu verbessern. Hier schlägt das Gutachtergremium vor, zwischen Studierenden, die Deutsch als L1 haben, und anderen, die Deutsch als L2 bringen, zu unterscheiden:

- Deutsche Muttersprachler:innen: Themen wie Argumentation, Gesprächsführung, Atem-, Stimm- und Sprechtechnik werden als sehr geeignet wahrgenommen. Grammatik wiederum als nicht hilfreich. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Lehre zielorientierter erfolgt (mehr Bezug zur Gebärdensprache einschl. Themen wie das Paraphrasieren zwischen beiden Sprachen)
- Für Studierende, die Deutsch als L2 haben (z.B. im Rahmen des Studium Generale): verpflichtende Kurse (z.B. Deutsch als Fremdsprache oder andere, nach individuell festgestelltem Bedarf), um sicherzustellen, dass sie die für das Dolmetschen notwendigen Kompetenzen erreichen.

Im Modulhandbuch fiel dem Gutachtergremium mit Bezug auf die Beschreibung der Module zur Deutschen Gebärdensprache zudem folgendes auf: Die ersten Module hierzu ordnen die zu erreichenden Kompetenzen nach GER zu. Bei den entsprechend aufbauenden Modulen in den höheren Semestern ist dies nicht der Fall. Die Hochschule begründete dies mit einem fortlaufenden Prozess

der Modulüberarbeitung und kündigte eine Neufassung des Modulhandbuchs an. Im Nachgang der Begutachtung wurde dem Gutachtergremium eine Beschlussvorlage an den Fakultätsrat der Fakultät „Interdisziplinäre Studien“ vorgelegt, die die Verabschiedung einer entsprechenden Änderung vorsieht (Hinzufügung der GER-Niveaustufen in den Modulen 3.1, 4.1, 5.1 und 7.1). Das Gutachtergremium geht aufgrund der Gespräche im Rahmen der Begutachtung und der vorgelegten Beschlussvorlage davon aus, dass diese Änderung zeitnah in die Tat umgesetzt wird.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass eine kontinuierliche Reflexion und ein enger Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden über den Inhalt des Lehrplans und die Erreichung der Ziele der verschiedenen Module besteht. Es zeigte sich auch eine gewisse Flexibilität, um kurzfristige Veränderungen umzusetzen. Dies bildet eine effiziente Grundlage für die formative Evaluation, die die Verwirklichung der Lehrplanziele sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studiengangsverantwortlichen sollten mit Bezug auf die Verortung des Orientierungspraktikums und des Hospitationspraktikums die Beschreibung im Modulhandbuch aktualisieren und ggf. den Workload in den Modulen 3.4 (Gebärdensprachdolmetschen als Beruf / Hospitationspraktikum) und 5.2 (Dolmetschen IV) / Orientierungspraktikum) anpassen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang bestehen mit Stand August 2021 Kooperationen mit der Humak University of Applied Sciences an den Standorten Helsinki und Kuopio, mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, Schweiz, sowie mit der Fachhochschule für Gesundheit Tirol in Innsbruck, Österreich. Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen liegen dem Selbstbericht bei.

Da alle Kooperationsverträge während der COVID-19-Pandemie abgeschlossen wurden, konnte noch kein Austausch umgesetzt werden. Zukünftig sollen nach Angaben im Selbstbericht vor allem Studierende des vierten und fünften Fachsemesters motiviert werden, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Da die Gebärdensprachen in den Kooperationsländern (Österreichische und Deutsch-Schweizerische Gebärdensprache) je eigenständige Sprachen sind, die sich vor allem im Lexikon von der DGS unterscheiden, sollten Studierende, die das Mobilitätsangebot annehmen, bereits über eine stabile Basis in der DGS verfügen. Darauf baut der parallele Erwerb einer weiteren Gebärdensprache auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule ist sehr an der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen interessiert und hat sich besonders um Kooperationen mit Partnerhochschulen im Ausland bemüht. Es handelt sich bei den Angeboten um ERASMUS-Partnerschaften, was den Studierenden finanzielle Förderung bei der Wahrnehmung ermöglicht. Dadurch ist ein Auslandsaufenthalt wesentlich zugänglicher, da die hohen Kosten sonst sicherlich viele Studierende ausschließen würden.

Ebenfalls positiv zu bewerten sind die Überlegungen, die von Seiten der Hochschule bei diesen Kooperationen getätigt wurden. Da bei einem Auslandsaufenthalt eine fremde Gebärdensprache gelernt werden müsste, sind die Angebote in Österreich und der Schweiz sicherlich durch schnelleren Erfolg gekennzeichnet, da die ebenfalls relevante Lautsprache Deutsch ist. Es lässt sich vermuten, dass für Studierende die Hürde, ein Auslandssemester zu absolvieren, dadurch gesenkt wird.

Bisher konnten drei Kooperationsverträge abgeschlossen werden, allerdings kam es aufgrund der Corona-Pandemie noch zu keinem Durchlauf möglicher Auslandsaufenthalte für Studierende aus Landshut. Genauso konnten auch keine Studierenden der Partnerhochschulen empfangen werden. Erfahrungen mit der tatsächlichen Organisation und dem Ablauf dieser Angebote liegen daher noch nicht vor. Das Gutachtergremium konstatiert jedoch, dass angemessene Möglichkeiten für Mobilität für die Studierenden geschaffen wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Seit der Erstakkreditierung ist nach Angaben im Selbstbericht zwischen 2017 und 2019 ein festes Team etabliert worden, das für die Leitung und inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs verantwortlich ist (aktuell 2 volle Professuren und 3 VZÄ LfBA-Stellen). Dies hat die Etablierung eines kontinuierlichen Lehrangebotes ermöglicht. Zudem ist ein großer Teil der Koordination der Lehr- und Prüfungsabläufe in die Hand der Modulverantwortlichen gegeben worden, eine Praxis, die sich nach Angaben der Hochschule sehr bewährt hat. Während das Team der festangestellten Mitarbeiter:innen Tiefe und Kontinuität in den noch jungen Studiengang einbringt, wird für die Vorbereitung auf die verschiedenen Einsatzgebiete im Beruf nach wie vor auch auf erfahrene Lehrbeauftragte aus unterschiedlichen Praxisfeldern zurückgegriffen. Für den Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) ist seitens der Hochschule keine personelle Veränderung geplant.

Es stehen laut Selbstbericht ca. 90 SWS Lehrdeputat für den Studiengang zur Verfügung. Die gegenwärtige Betreuungsrelation in Bezug auf die Hauptamtlichen aus der eigenen Fakultät liegt bei

1:20. Neben der Lehre führt jede Professorin bzw. jeder Professor eine regelmäßig angebotene Sprechstunde durch. Der Selbstbericht enthält einen Überblick über die Professuren im Studiengang sowie über die Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben des Studiengangs.

Für die lehrbezogene Weiterbildung an den Fachhochschulen in Bayern wurde das „BayZiel – Zentrum für Innovative Lehre“ eingerichtet, das ein umfangreiches Seminarprogramm anbietet und allen Professor:innen und Lehrbeauftragten offen steht. Jede:r neu berufene Professor:in ist nach Auskunft der Hochschule verpflichtet, ein didaktisches Basisseminar sowie ein Basisseminar Rechtsgrundlagen für die Lehre beim BayZiel zu besuchen. Viele Lehrende der Fakultät nutzen IDS immer wieder das Angebot des BayZiel zur didaktischen Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abdeckung von ca. 50 Prozent des Deputats innerhalb der Lehrenden im Wintersemester und ca. 80 Prozent des Deputats innerhalb der Lehrenden im Sommersemester durch hauptamtliches Lehrpersonal wird vom Gutachtergremium als ausgezeichnet bewertet. Im Vergleich zur vorherigen Akkreditierung konnte sich die Personallage deutlich stabilisieren und einen erheblichen qualitativen Fortschritt erzielen. Zusätzlich zu zwei Professuren wurden vier festangestellte Lehrkräfte für besondere Aufgaben gewonnen. Dadurch ist die Betreuung von 24 Studierenden gewährleistet, die pro Kohorte zugelassen werden und für die praktischen Seminare in zwei Gruppen zu je 12 Studierende aufgeteilt sind. Die dahingehende Empfehlung des Erstakkreditierungsberichtes wurde umgesetzt.

Bemerkenswert ist, dass die Lehrenden jeweils eine:n Expert:in für die verschiedenen Bereiche der Wissenschaft (Kulturwissenschaften, Sprachwissenschaften, Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaften sowie (Fremd-)Sprachlehre) vorweisen können. Ihre interne Kooperation und Vernetzung ist beispielhaft und begrüßenswert.

Laut Studienplan wurde ersichtlich, dass durch die hauptamtliche personelle Ausstattung und die geschickte Vergabe von Lehraufträgen ein hohes Maß an Qualität in der Lehre erzielt wurde. Die Umsetzung des Studienkonzepts ist gesichert.

Die Fort- und Weiterbildung der Lehrenden durch "BayZiel" bietet gute Möglichkeiten, Lehrfähigkeiten weiter auszubauen. Hinzu kommt die Verknüpfung und Vernetzung durch internationale Kontakte zu anderen Hochschulstandorten, so dass die Lehrenden sich auf dem aktuellen Stand der Forschung befinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät ist nach Angaben im Selbstbericht mit einem Dekanatssekretariat (0,75 VZÄ) ausgestattet. Dieses verantwortet die Koordination und Korrespondenz der Fakultät und die Raumplanung, und es organisiert die fakultätsinternen Gremien und die Semestertermine. Drei Fakultätsreferentinnen (Stand August 2021) mit insgesamt einer 1,5-Stelle unterstützen den Dekan, die Studiendekanin und die Fakultät in ihren Aufgaben. Sie unterstützen ferner die Studiengangsleitungen in der Vorlesungsplanung und bei den Bestellungen der Lehraufträge. Darüber hinaus koordinieren sie Prüfungen, Erstsemestereinführungen, Gastvorträge, Open-Campus-Tage und andere öffentlichkeitswirksame Ereignisse. Im Studierenden-Service-Zentrum steht eine Verwaltungskraft (1,0 VZÄ) für das Rückmeldewesen, das Einschreibeverfahren u. a. zur Verfügung.

Die Wartung und Pflege des Sprachlabors übernehmen aktuell studentische Hilfskräfte. Diese werden von einem Laborbeauftragten angeleitet. Für die hier zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben wird aus dem Entlastungsstundenbudget der Fakultät eine halbe Entlastungsstunde zur Verfügung gestellt. Der Laborbeauftragte unterstützt die Studierenden bei Fragen zur Benutzung der medialen Ausstattung, wartet die für die Lehrveranstaltungen benötigten Geräte und stellt multimediale sowie audiovisuelle Hilfsmittel bereit. Acht Mitarbeitende der Hausverwaltung sind für den Gebäudekomplex verantwortlich, in dem auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist.

Die Abteilung Service IT unterstützt die Fakultät bei der Auswahl und Bestellung der Computerausstattung sowie bei der Installation und Aktualisierung allgemeiner und spezieller Software. Das Team des Service IT ist in drei Aufgabenschwerpunkte aufgeteilt: Helpdesk (Behebung von Störungen, Remote- und Vor-Ort-Betreuung aller IT-Komponenten am Arbeitsplatz etc.), IT-Infrastruktur (Installation, Betrieb und Wartung von Netzwerkkomponenten und grundlegenden Netzwerkdiensten, Security, Betrieb der E-Mail-Infrastruktur, Bereitstellen von zentralen Datenbanksystemen etc.) und IT-Anwendungen (IT-Verfahren, die in der Studierendenverwaltung, Hochschulverwaltung, Bibliothek und den Fakultäten als zentrale Werkzeuge für alle Belange der Hochschule Landshut eingesetzt werden). Die Fakultät kann zudem auf alle Personen zurückgreifen, die Infrastrukturleistungen für die gesamte Fachhochschule erbringen (u. a. International Office, Studierenden-Service-Zentrum, etc.) und mit Stundenkontingenten Dienstleistungen für die Fakultät Interdisziplinäre Studien abdecken.

Die Labore der Hochschule sind mit Arbeitsplätzen für 6 bis 24 Studierende ausgestattet; die Seminarräume fassen zwischen 16 und 32 Studierende; die Hörsäle bis zu 224 Studierende. Zudem stehen der Hochschule Landshut zusätzlich zwei angemietete Hörsäle zur Verfügung. Alle Lehr-

räume sind mit Visualizern, gelegentlich noch Overhead-Projektoren ausgestattet. Alle Hörsäle verfügen über Beamer, Mikrophone und z.T. CD- sowie Video-Player. Für das Sprachlabor hat der vorliegende Studiengang das alleinige Nutzungsrecht.

Durch das Sprachlabor C117 wird es den Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen ermöglicht, das Dolmetschen zu trainieren. Dies ist für den Studiengang von zentraler Bedeutung, da nur mit angemessenem Training das Studienziel der Befähigung zum selbstständigen Dolmetschen erreicht werden kann. Das Labor ist über einen Code jederzeit zugänglich. Es kann aktuell unter Wahrung der Hygieneauflagen von bis zu 16 Personen betreten werden. Gelegentlich finden Präsenz- und Hybridseminare im Sprachlabor statt. Das Sprachlabor ist mit einem Dozent:innenrechner und 17 Studierendenrechnern sowie einem ActiveBoard und einem Visualizer ausgestattet. Daneben sind zehn Handkameras zum Ausleihen und eine weitere Kamera mit einem Teleprompter vorhanden. Zur Simulation von Dolmetschsituationen wird eine spezielle Software der Firma IQ - Innovative Computer Unterstützung namens VSign verwendet. Seit dem Sommersemester 2020 ist eine LfBA Beauftragter für das Sprachlabor verantwortlich. Aufgrund der Coronapandemie und der damit einhergehenden vom bayerischen Staatsministerium beschlossenen Coronaregelungen konnten die im Sprachlabor aufgestellten Rechner mit dem VSign seit dem Sommersemester 2020 nicht genutzt werden.

Die vorübergehend kostenlos zur Verfügung gestellte Testlizenz von goreact.com lief Ende des Sommersemesters 2020 aus. Diese Onlinedienstleistung konnte daher von den Studierenden in Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 nicht unentgeltlich genutzt werden, eine Lizenz konnte aufgrund fehlender juristischer Voraussetzungen nicht erworben werden. Aktuell werden hochschulseitig die Möglichkeiten zur Nutzung des Plugins „Inteactive Video Suite“ im Moodle IVS eruiert.

Im Rahmen der Laborinitiative der Hochschule Landshut wurde ein Antrag für die Anschaffung von zwei Monitoren sowie eines kleinen Videostudios mit einem Videoschnittrechner sowie einer VR-Brille genehmigt. Mit dem kleinen Videostudio können von Lehrenden und Studierenden bzw. studentischen Hilfskräften gebärdensprachliche Videoaufnahmen und -schnitte gemacht werden. Das Sprachlabor soll zum Wintersemester 2021/22 mit der neuen Technik fertig aufgerüstet sein, um einen nahtlosen Übergang zum normalen Studienbetrieb in Präsenz zu gewährleisten.

Für die Studierenden des Studienganges stehen 22 iPads mit Stift für das mobile Sprachlabor im Transportkoffer zur Verfügung. Es wird überlegt, zusammen mit der Bibliothek einen Zugriff auf die Aktivierung und Verwaltung der iPads zu ermöglichen.

Die Bibliothek verfügt insgesamt über 100.280 gedruckte und 229.813 digitale Bände sowie 196 gedruckte und 13.770 digitale Zeitschriften (Stand 31.12.20). Studierende haben über eine Chipkarte rund um die Uhr Zugang zur Bibliothek. In der Bibliothek stellt das Service IT 18 weitere Ar-

beitsplätze mit Internetzugang bereit, die 24 Stunden nutzbar sind. So kann ohne zeitliche Einschränkung an Projektarbeiten, die den Zugriff auf die Fachliteratur der Bibliothek erfordern, gearbeitet werden. Zudem sind zwei Drucker und drei Scanner zugänglich. Während der personalbetreuten Öffnungszeiten können die Studierenden Dienstleistungen wie Beratungen und die Abholung von Fernleihbüchern in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Online-Begehung wurde ersichtlich, dass das technische und administrative Personal der Fakultät sich durch eine ausgezeichnete Zusammenarbeit kennzeichnet. Die Berücksichtigung des Studiengangs wird durch die Dekanatsreferent:in oder Fakultätsreferent:innen in Bezug auf die Organisation Lehrbeauftragte:r oder auch die Raumorganisation durch Mitarbeiter:innen der Hausverwaltung wesentlich erleichtert. Dies unterstützt die Absicherung der Lehr- und Forschungsqualität erheblich. Der Umfang des Personals sollte deshalb beibehalten werden, dafür wird nach Auskunft der Hochschulleitung auch gesorgt.

Das Gutachtergremium konnte sich ein sehr gutes Bild darüber verschaffen, wie die technische Ausstattung der Hochschule aussieht. Das Foto- und Videolabor (mit 360°-Technik) ist auf hohem Niveau ausgestattet und bietet hervorragende Studier- und Lernmöglichkeiten. Die innovative Ausstattung bietet Studierenden vielseitige Möglichkeiten, das Gelernte zu trainieren und zu vertiefen.

Im Zusammenhang mit Video-Lehre, Videosprechstunden und coronabedingten Maßnahmen ergaben sich Schwierigkeiten juristischer Natur. An dieser Stelle konnte das volle Potential der technischen Ausstattung noch nicht ausgenutzt werden. In den Gesprächen des Gutachtergremiums mit den Verantwortlichen an der Hochschule wurde aber ersichtlich, dass hier an einer sicheren Lösung gearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) regelt für die bayerischen Fachhochschulstudiengänge das Prüfungswesen. Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule (APO) (s. Anhang zum Selbstbericht) regelt fakultätsübergreifend prüfungsrechtliche Fragen für die gesamte Hochschule.

Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen

ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden (§ 7 Abs. 1 SPO).

Die einzelnen Module werden regelmäßig mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen sind nach Einschätzung der Hochschule kompetenzorientiert gestaltet, und die Prüfungsform ist am Modul orientiert. § 11 Abs. 1f regelt die möglichen Prüfungsformen. Diese können „(...) eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche oder gebärdensprachliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine sprachpraktische Prüfung (Dauer zwischen 15 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein. Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Berichte, Portfolios und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung.“

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut geregelt. Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite und ggf. dritte Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich. Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden (vgl. § 10 RaPO).

Die Modulprüfungen finden nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen des festgelegten Prüfungszeitraums der Hochschule am Semesterende statt und werden zeitlich so angeboten, dass Wiederholungen von Modulprüfungen möglich sind.

In den Sprach- und Dolmetschmodulen werden auch sprachpraktische (Teil-)Prüfungen herangezogen. Eine Besonderheit des Landshuter Studienstandorts ist zudem die Praxiskonferenz, welche als Modulabschlussprüfung für das Modul 6.1 und damit für das Dolmetschpraktikum dient. In diesem Kontext sind die Studierenden angehalten, unter Rückgriff auf ihre Erfahrungen im Dolmetschpraktikum eine Fragestellung zu entwickeln, anhand derer ein berufsrelevantes Themenfeld aufgearbeitet werden soll. Diese Aufarbeitung erfolgt anschließend nach wissenschaftlichen Standards und für ein öffentliches Publikum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind aus Sicht des Gutachtergremiums geeignet, die fachlichen Kompetenzen der Studierenden in den Bereichen Sprach-, Kultur-, Dolmetsch-, Selbstreflexions-, Forschungs- und Praxiskompetenz abzubilden und zu bewerten.

Prüfungsleistungen werden entweder in schriftlicher oder mündlicher bzw. gebärdensprachlicher Form abgelegt, als elektronische Prüfung oder in einigen Sprach- oder Dolmetschmodulen als sprachpraktische Prüfung. Ergänzend können Module mit benoteten bzw. unbenoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Die Module „1.4 Propädeuticum“ und „3.3 Deaf Studies I“ enden mit einer Hausarbeit, in den Modulen „3.4 Gebärdensprachdolmetschen als Beruf“ und „5.3 Forschungskolloquium“ erbringen Studierende ihre Prüfungsleistung in Form eines Berichts. Weitere Nachweisformen können bspw. Referate, Portfolios oder Projektarbeiten sein.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen gegeben. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Art der Prüfung ist nicht willkürlich gewählt, sondern ergibt sich aus den zu vermittelnden Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Die Varianz der Prüfungsformen stellt nach Auffassung des Gremiums sicher, dass Studierende ihren Workload überblicken können.

Seit der ersten Akkreditierung wurde die Gestaltung der Prüfungen dahingehend verändert, dass Module aufeinander aufbauen. Für die Belegung weiterführender Module ist es nun erforderlich, das vorherige Modul erfolgreich abgeschlossen zu haben. Dieser Schritt stellt aus Sicht des Gutachtergremiums eine sinnvolle Weiterentwicklung dar.

Bei der letztmaligen Akkreditierung empfahl das Gutachtergremium, für Studieninteressierte klar erkennbar zu formulieren, welches Sprachniveau sie zur Aufnahme des Studiums mitbringen müssen. Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die gebärdensprachlichen Voraussetzungen wurden klarer definiert. Empfohlen werden Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) auf dem GER-Niveau A1, entsprechend einem Nachweis von mindestens 90 Unterrichtsstunden DGS.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studierende durchlaufen in den ersten Tagen ihres Studiums eine Einführung in das Studium und die Studienbedingungen auf dem Campus. Diese Einführung wird gemeinsam von Lehrenden und Studierenden höheren Semesters durchgeführt. Ein Buddy-Programm der Fakultät Interdisziplinäre

Studien existiert für jeden Studiengang seit dem Wintersemester 2017/2018. Es bietet den Erstsemestern die Möglichkeit, während der ersten Wochen und Monate des Studiums von älteren Peers begleitet zu werden.

Die Studien- und Prüfungspläne werden für alle Studiengänge in jedem Semester aktualisiert sowie das Modulhandbuch bei Bedarf angepasst und vom Fakultätsrat beschlossen. Der Prüfungsplan wird in der Regel vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes im SB-Portal veröffentlicht. Der dreiwöchige Prüfungszeitraum ist separat nach dem Vorlesungszeitraum angelegt. Bei der Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass ausreichende Abstände zwischen den Prüfungen sind und eine Kumulation am selben Tag ausgeschlossen ist. Für Wiederholungsprüfungen steht in der Regel die letzte Vorlesungswoche des Semesters zusätzlich zur Verfügung. Für die mündlichen Prüfungen liegen Listen mit Zeitslots aus, in die sich die Studierenden eintragen können. Dabei erhalten Studierende mit Kindern einen bevorrechtigten Zugang.

Die Tatsache, dass erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen keine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung für weiterführende Module darstellen, gewährt nach Angaben im Selbstbericht einen kontinuierlichen Studienverlauf, auch bei anfallenden Wiederholungen von Prüfungen. Außerdem wird so die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit sichergestellt. Alle hauptamtlichen Lehrenden bieten regelmäßige wöchentliche Sprechstunden an und können jederzeit via E-Mail kontaktiert werden. Entsprechende Kontaktdaten sowie Informationen über spezifische Beratungsmöglichkeiten werden durch Aushänge bekannt gemacht bzw. sind auf der Homepage ersichtlich. Darüber hinaus werden studienbegleitende Tutorien angeboten, insbesondere im Propädeutikum (Modul 1.4).

Im Evaluationsbogen wird der Workload im Studienverlauf erhoben. Pro dozierender Person werden von der Studiendekanin zwei Lehrveranstaltungen für die Evaluation ausgewählt. Die Rückmeldungen zeigen, dass Studierende den Aufwand des Studiengangs als „gut zu bewältigen“ einschätzen.

Die Studierenden werden nach Angaben im Selbstbericht aktiv in die Qualitätssicherung mit eingebunden, indem sie regelmäßig Gelegenheit haben, Kritik und Anregungen aus ihrer Studienerfahrung heraus zu artikulieren. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen der Studienfachberatung, der regelmäßigen Sprechstunden der Lehrenden und im Rahmen der semesterweise stattfindenden Vollversammlungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fragen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten durch die Semestersprecher:innen an die Studiengangsleitung und die Studiendekanin weiterzugeben. Diese Feedbackschleife dient auch dazu, auf Fragen und Wünsche der Studierenden zu reagieren sowie rechtzeitig auf Änderungen hinzuweisen. Darüber hinaus wird an der Hochschule Landshut ein SB-Portal verwendet, das Studierenden und registrierten Benutzer:innen viele hilfreiche Funktionen anbietet. Über das SB-Portal erfolgt die Pflege der Stammdaten der Stu-

dierenden, die Prüfungsan- und -abmeldung, die Einschreibung in Lehrveranstaltungen, die Verwaltung des Stundenplans, Noteneinsicht und -verwaltung sowie der Erhalt von Immatrikulationsbescheinigungen. Ein autorisierter Zugang wird durch ein personalisiertes Zertifikat sichergestellt.

Die Daten im Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) zeigen seit Ausbruch der COVID 19-Pandemie und der dadurch bedingten Umstellung auf digitale Lehre nach Angaben im Selbstbericht folgende Auffälligkeiten: die Zahl der Studienabrecherinnen und -abrecher erhöhte sich, und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ging kontinuierlich zurück. Sowohl das Wintersemester 2020/21 als auch das Sommersemester 2021 wurden weitestgehend digital durchgeführt. Zum Studienstart im Wintersemester 2020/21 war es möglich, ein ca. sechswöchiges Präsenzangebot für das erste Semester und einige Lehrveranstaltungen der höheren Semester anzubieten. In beiden digitalen Semestern stieg die Zahl der Studienabrecherinnen und -abrecher deutlich an. Insgesamt zeigten die Erfahrungen der digitalen akademischen Semester, dass besonders die weniger leistungsstarken Studierenden eher noch mehr nach hinten fielen bzw. das Studium aus eigener Entscheidung frühzeitig abbrachen. Die Anforderungen an Studierende, und auch an Lehrende, sind durch das digitale Lehren und Lernen enorm gestiegen. Inwiefern diese Entwicklungen mit dem auffälligen Rückgang der Bewerberzahlen zusammenhängen, muss erst noch evaluiert werden. Von Seiten der Studiengangsleitung und Studienfachberatung wird mit regelmäßigen digitalen Gesprächsangeboten versucht, diesem Prozess entgegenzusteuern. Durch die Semestersprecher:innen war es möglich, Rückmeldungen aus den Jahrgängen zur Lehr- und Studiensituation zu sammeln, die in den anschließenden Feedbackschleifen durch das Team des Studiengangs ausgewertet wurden. Es wird ferner versucht, an die extracurricularen Angebote der Präsenzlehrzeit anzuknüpfen. Weihnachtsfeier, Absolventenverabschiedungen und studentische Vollversammlungen finden online statt. Darüber hinaus werden gemeinsame digitale Mittagspausen und semesterübergreifende Kennenlernrunden sowie Spieltreffs organisiert. Das Studiengangsteam bemühte sich, durch eine hohe Flexibilität in der Online-Lehre, dem Einsatz einer breiten Methodenvielfalt (u.a. Nutzung von Padlet und anderen Software-Lehrplattformen) und nicht zuletzt auch Angeboten für Einzelfeedbacks und -gespräche, das Niveau in der Lehre zu halten. Dabei ist die größte Hürde die veränderte Dimensionalität in der Sprach- und Dolmetschlehre. Gebärdensprachen sind visuelle und dreidimensionale Sprachen. Die Rezeption und Perzeption dieser Sprachen kann über den virtuellen Weg nur zweidimensional erfolgen, was mit einem nicht unwesentlichen Verlust am Erwerb sprachlicher Kompetenzen einhergeht.

Ein weiteres großes Problem stellte die Absolvierung der studienbegleitenden Praktika dar: Laut SPO des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen haben die Studierenden im Verlauf ihres Studiums insgesamt 3 Praktika zu absolvieren. Seit Beginn der COVID 19-Pandemie sind alle Praktika von der Corona-Krise betroffen. Durch die Lockdown-Regelungen fielen nahezu alle Dolmetschaufträge aus. Bei den praktizierenden Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern konnten kaum Praktikumsverträge geschlossen werden. Dadurch hatten die meisten Studierenden keine

Chance auf einen Praktikumsplatz während dieser Zeit. Einige Studierende konnten ihre Praktika fast nur in Online-Einsätzen absolvieren. Die fehlenden Praktikumsstunden müssen nun im Laufe der kommenden Semester bzw. zwischen Winter- und Sommersemester nachgeholt werden. Die Situation ist nach wie vor unsicher, so dass es für die Studierenden eine große Herausforderung darstellt, neue Praktikumsstellen zu finden. Gerade für die Studierenden des 7. Semesters ist es besonders schwierig, während des Abschlussessemesters und vor der Abschlussprüfung das Dolmetschpraktikum noch zu vervollständigen bzw. abzuschließen. Etliche Studierende verlängern aus diesem Grund inzwischen ihre Regelstudienzeit um ein bis zwei Semester.

Als ein wichtiges Forum für den Bezug zur Praxis dient nach wie vor der „Runde Tisch“ an der Hochschule, ein einmal pro Semester stattfindendes Treffen der bayerisch-regionalen Gehörlosen- und Dolmetscherverbände, sowie die regelmäßigen Kontakte zum Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen in Bayern. Zwischen dem Studiengang und Praktikumsanleiter:innen findet zudem mindestens einmal im Jahr ein Netzwerktreffen statt. Die Zusammenarbeit dient dem Austausch und der Zur-Verfügung-Stellung von mehr Praktikumsplätzen. Zusätzlich schult die Praxisbeauftragte Dolmetscher:innen, die bereit sind, zukünftig Praktikant:innen aufzunehmen, zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten einer adäquaten Praktikumsanleitung. Leider konnte der „Runde Tisch“ coronabedingt bereits vier Semester lang nicht stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Landshut bemüht sich, die Studierbarkeit des Studiengangs zu sichern. Dies beginnt bereits bei den Einführungsveranstaltungen. Erstsemesterstudierende werden von älteren Studierenden betreut und ins Studium eingeführt. Dieses Buddy-Programm gewährleistet einen guten Einstieg an der Hochschule und funktioniert offenbar gut. Die Buddys stehen auch nach der ersten Woche als Ansprechpartner:innen zur Verfügung, wodurch dafür gesorgt wird, dass die Studierenden sich gut aufgehoben fühlen.

Die Stundenpläne folgen einem straffen Zeitplan. Die Studierenden haben eine gute Übersicht über die Stunden- und Modulpläne. Auch die Prüfungsorganisation und -vorbereitung wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums als verlässlich und strukturiert eingeschätzt. Besonders auch in Zeiten der Pandemie wurde darauf geachtet, geeignete Prüfungsformen zu finden, und mithilfe von Prüfungssimulationen dafür Sorge getragen, dass die Umsetzung der Prüfungen funktioniert. Die Module bauen offenbar gut aufeinander auf. Dadurch wird dafür Sorge getragen, dass bei den Studierenden keine plötzliche Überforderung entsteht, sondern sie sich auf alle neuen Aufgaben gut vorbereitet fühlen. Das Gutachtergremium bewertet dies als gelungen.

Trotzdem sind die Studierenden zeitweilig einem hohen Workload ausgesetzt. Dem Gutachtergremium berichteten die Studierenden insbesondere mit Bezug auf das Forschungskolloquium über eine hohe Arbeitsbelastung im fünften Semester. Den Studiengangsverantwortlichen sind die Nöte

der Studierenden bekannt und es wurde bereits in der Vergangenheit auf Mitteilungen über eine zu hohe Arbeitsbelastung in einzelnen Modulen reagiert. Auch mit Bezug auf das Forschungskolloquium zeigte sich das Kollegium gesprächsbereit, wies aber auch darauf hin, dass hier besonders auch auf die Bachelorarbeit vorbereitet wird. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Studiengangsleitung offen ist für das Feedback der Studierenden und bei Bedarf den Workload reduziert.

Eine weitere Rückmeldung der Studierenden betraf das Studium Generale und die zusätzlichen Englischkurse. Hier konnte das Gutachtergremium allerdings von den Argumenten der Studiengangsleitung überzeugt werden: Im Zuge des Studium Generale müssen Module in anderen Studiengängen an der Hochschule belegt werden. Hierbei kann es vereinzelt zu Überschneidungen mit dem eigenen Stundenplan kommen. Das Studium Generale verfolgt jedoch bewusst das Ziel, die Allgemeinbildung der Studierenden zu fördern, da sie auch im Dolmetschalltag mit den unterschiedlichsten Thematiken konfrontiert werden und lernen müssen, sich einzuarbeiten. Um Überschneidungen zu vermeiden, hält die Studiengangsleitung prinzipiell den Dienstagnachmittag frei; hier finden keine Vorlesungen oder Seminare aus den Pflichtbestandteilen des Curriculums statt. Auch der Freitag ist nach Aussage der Verantwortlichen oft frei oder bietet Platz für weitere Kurse. Es wird also darauf geachtet, dass die Studierenden die Erwartungen erfüllen können. Mit Bezug auf die Englischkurse gestehen die Studiengangsverantwortlichen ein, dass diese inhaltlich besser auf das Gebärdensprachdolmetschen abgestimmt werden könnten, und hält dies auch als Ziel fest. Das Gutachtergremium sieht daher keine Umstrukturierung für notwendig, würde der Leitung aber raten, gegenüber den Studierenden deutlicher sichtbar zu machen, warum auch diese Fächer für ein grundständiges Studium wichtig sind, damit die Studierenden besser darüber informiert sind, wofür sie diese Kurse eigentlich belegen (*s.a. Kap. 2.2.1 Curriculum*). Auch könnten den Studierenden deutlichere Hinweise auf die zeitliche Verortung der Wahlkurse mit Blick auf die Überschneidungsfreiheit der Studienangebote gegeben werden.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Praxiserfahrung. Mit drei Praktika werden den Studierenden viele Möglichkeiten gegeben, die Fühler im Berufsfeld auszustrecken. Das Praxisreferat zeigt sich hierbei bemüht, den Studierenden unter die Arme zu greifen. Während der Corona-Pandemie konnten beispielsweise Anträge auf Stundenreduzierung beim Prüfungsamt gestellt werden und es wurde die Möglichkeit eröffnet, Praktikumsstunden bei Online-Veranstaltungen zu absolvieren. Des Weiteren wird die Kooperation mit dem BGSD Bayern e.V. ausgebaut, um Vernetzungen zwischen Studierenden und Praktikumsanleiter:innen zu ermöglichen. Diese Pläne werden vom Gutachtergremium auf jeden Fall begrüßt. Aus Perspektive der Studierenden ist jedoch die Erreichbarkeit des Praxisreferats noch nicht ganz zufriedenstellend. Hier könnte noch stärker darauf geachtet werden, dass die Studierenden auch tatsächlich die versprochene Unterstützung erhalten.

Allgemein erhielten Mitglieder des Gutachtergremiums den Eindruck, dass alle Lehrenden auf Klagen der Studierenden über eine zu hohe Arbeitsbelastung oder Überforderung Rücksicht nehmen und mit Entgegenkommen reagieren. Das Wohlbefinden der Studierenden und die Studierbarkeit liegen ihnen eindeutig am Herzen. Sie sind sowohl über Sprechstunden, Gespräche vor oder nach dem Unterricht, über einen Briefkasten als auch per Mail zu erreichen und zeigen sich motiviert und bemüht, das Curriculum bei Bedarf zu überarbeiten, um das Studium möglichst angenehm und absolvierbar zu gestalten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums halten sich auch die Studierendenanzahl und vorhandene Ressourcen die Waage.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Landshut steht im Austausch mit den anderen Hochschulstandorten, die Studiengänge im Bereich Gebärdensprachdolmetschen anbieten (Westsächsische Hochschule Zwickau, Hochschule Magdeburg-Stendal, Humboldt-Universität Berlin, Universität Köln und Universität Hamburg). Deutschlandweit gibt es acht Studienstandorte. Davon sind seit der Etablierung des Studienganges „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) im Wintersemester 2015/16 an der Hochschule Landshut zwei weitere Studiengänge (Köln seit Wintersemester 2018/19, Heidelberg ab Wintersemester 2021/22) dazu gekommen.

Die Dozierenden im Sprach- und Dolmetschlehrbereich stehen durch regelmäßige Netzwerktreffen miteinander im Austausch. Besonders durch die Umstellung auf digitale Lehre seit dem Sommersemester 2020 erwiesen sich diese Treffen als sehr unterstützend. Für Oktober 2021 ist ein Besuch des vierten Semesters des Studienganges Deaf Studies der HU Berlin an der Hochschule Landshut zwecks Dozenten- und Studierendenaustausch geplant. Darüber hinaus organisieren die Studierenden alle Studiengänge alle zwei Jahre das Studierendentreffen GSD+. Das GSD+-Treffen ist ein Treffen von allen Gebärdensprach-, Deaf Studies- oder Gebärdensprachdolmetsch-Studierenden aus ganz Deutschland, das von und für Studierende organisiert wird.

Im März 2017 wurde eine Fachtagung durchgeführt, zu der Vertreterinnen und Vertreter aus dem In- und Ausland (England und Holland) geladen waren. Die Fachvorträge der Tagung wurden veröffentlicht.

Die beiden Professorinnen des Studiengangs sind im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten Mitglied im Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON) der Hochschule Landshut. Folgende Forschungsprojekte kann der Studiengang seit der Erstakkreditierung aufweisen:

- 2017-2019: „Gehörlos studieren in Bayern“
- seit 2021: „DeafPal“: Palliative Versorgung Gehörloser
- Zum 1. Januar 2022 übernimmt eine der im Studiengang verantwortlichen Professorinnen die Leitung des BMAS-Projektes „Neue Gebärdenschrift“, in dem auch die am Studiengang mitwirkende LfbA als Mitarbeiter mitwirken wird.
- Das Modul Forschungswerkstatt (5.4.) wird wechselweise von den beiden Professorinnen geleitet. Die hier durchgeführten Studien orientieren sich an aktuelle Themen und werden öffentlich präsentiert
- 2018: Evaluation der neuen Gebärdensprach-App der KZ-Gedenkstätte Dachau
- 2019: Barrierefreie Umsetzung von Kurzfilmen (in Zusammenarbeit mit der Filmhochschule München)
- 2020: Nach dem Studium ausgelernt? Eine qualitative Studie über die Dauer akademischer Ausbildungen von Gebärdensprachdolmetscher*innen.
- 2021: Gebären mit Gebärden: Schwangerschafts- und Geburtserfahrungen tauber Frauen mit ihren Hebammen und Gebärdensprachdolmetscher:innen

Eine außerordentliche Mitgliedschaft im Weltverband der Gehörlosen („World Federation of the Deaf“) wurde im Juni 2021 beantragt. Darüber hinaus kann der Studiengang sechs Jahre nach seiner Gründung auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem bayerischen Berufsfachverband für Gebärdensprachdolmetscher:innen e. V. und dem Gehörlosenverband München und Umland e. V. zurückblicken. Durch das seit 2019 gemeinsam mit dem bayerischen Berufsfachverband für Gebärdensprachdolmetscher:innen e. V. initiierte Mentoringprogramm für Berufsanfänger:innen findet ein intensiver fachlicher Austausch statt. Im Rahmen extracurricularer Veranstaltungen unter Einbezug regionaler, nationaler sowie internationaler Interessensverbände tauber Menschen werden regelmäßig die studientheoretischen Inhalte praxisnah reflektiert. In Form von Gastvorträgen, Studierendenvollversammlungen und informellen Zusammenkünften, zu denen ortsansässige taube Interessierte geladen werden, können Kontakte in die Gehörlosengemeinschaft geknüpft und Kooperationen mit Gehörlosenverbänden in Landshut, München und Umgebung gepflegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es besteht eine enge Zusammenarbeit und ein enger Austausch zwischen den verschiedenen deutschen akademischen Einrichtungen, an denen Gebärdensprachdolmetschen studiert wird. Diese Netzwerke funktionieren auf allen Ebenen, von den Professor:innen über die LfbA bis hin zu den Studierenden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Zeitschrift *Das Zeichen* (herausgegeben an der Uni Hamburg), die mehrmals im Jahr aktuelle nationale und internationale Fachthemen relativ umfassend darstellt und in der alle Studienorte in Berichten und wissenschaftlichen Publikationen vertreten sind. Landshut ist aktives Mitglied in diesen Netzwerken, in denen wissenschaftliche und pädagogische Erkenntnisse diskutiert, reflektiert und ausgetauscht werden.

Die von den Landshuter Professor:innen und Mitarbeiter:innen durchgeführte Forschung (hauptsächlich angewandte Forschung) wird mit den Studierenden in den von den Kursen angebotenen Foren und an anderen Räumen wie der Auswertungsrunde der Praktikumsberichte am Ende des Semesters diskutiert. In diesen Räumen wird häufig kritisch darüber nachgedacht, wie die Forschungsergebnisse für die Lösung praktischer Probleme der Lehre genutzt werden können. Nach dem Austausch, den das Gutachtergremium mit den Dozierenden während der Begutachtung hatte, ist dies im Fall des DGS-Unterrichts sehr deutlich, wo Forschung zur Anpassung des Lehrplans an den GER durchgeführt und in Echtzeit in den Kursen angewendet wird.

Im Gegensatz zu anderen Studiengängen, deren Schwerpunkt überwiegend in der Gebärdensprachlinguistik liegt, haben die beiden Professor:innen in Landshut einen akademischen Hintergrund im Dolmetschen, zudem ist hier eine Innenperspektive auf Fragen der Kultur und des Lebens gehörloser Menschen garantiert. Darüber hinaus verfügt das für die DGS zuständige Lehrpersonal über anerkannte Veröffentlichungen auf diesem Gebiet.

Ein weiterer sehr positiver Punkt, der an dieser Stelle erwähnen werden soll, ist der Plan, DGS-Videos mit Zusammenfassungen der Forschungsergebnisse zu erstellen, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeit durchgeführt wurden. Die Videos sollen auf der Website des Programms veröffentlicht werden und den Informations- und Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der Gehörlosengemeinschaft gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Landshut setzt nach Angaben im Selbstbericht auf ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem und ist hierarchisch aufgebaut. Auf der obersten Ebene steht das Hochschulmanagement-Handbuch, das alle wesentlichen Informationen aus Management- und Organisationssicht zusammenfasst. Zu bestimmten Themen wurden spezielle Handbücher erstellt, die auf der zweiten Ebene abgebildet sind. Bis jetzt sind die folgenden Handbücher für Hochschulangehörige im Intranet abrufbar: Handbuch „Informationsmanagement & Datenschutz“, Handbuch „Projektmanagement“, Handbuch „Prozessmanagement“, Handbuch „Sicherheit & Gesundheitsschutz“, Handbuch „Umwelt- und Energiemanagement“.

Auch innerhalb der Fakultät IDS wird großer Wert auf das Qualitätsmanagement gelegt. Die Sicherstellung der Qualität des Studiengangs und die kontinuierliche Weiterentwicklung wird sowohl durch interne Evaluationen der Lehrveranstaltungen als auch durch institutionalisierte Treffen mit Beteiligten aus der Praxis (Runder Tisch als Treffen aller großen bayerischen Regionalverbände an der Hochschule Landshut) sowie durch regelmäßige Besprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gewährleistet. Darüber hinaus werden die Studierenden durch Möglichkeiten der Abgabe von regelmäßigem Feedback an die Studiendekanin und Studiengangsleitung sowie durch die Vollversammlungen und die Vertretung der Studierendenschaft im Fakultätsrat in das Qualitätsmanagement eingebunden.

Eine Absolvent:innenbefragung ist an der Fakultät IDS geplant, die Instrumente dafür werden in den kommenden Jahren entwickelt.

Als eine wichtige qualitätssichernde Maßnahme wird aus Sicht der Hochschule im vorliegenden Studiengang neben den Evaluationen der Lehrveranstaltungen, dem regelmäßigen Feedback auf verschiedenen Ebenen, vor allem aber auch in der Sprach- und Dolmetschlehre der intensive persönliche Kontakt mit Studierenden gesehen. Das in der DGS-Lehre individuell angelegte Sprachenportfolio unterstützt die Eigenevaluation des Studienfortschrittes und dient als Bezugspunkt zur Lernprogression. Es unterstützt Lehrende und Lernende in der Qualitätssicherung der Lehranteile.

Ein Erfolg der regelmäßigen Durchführung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen in engem Austausch mit Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule Landshut ließ sich kürzlich sehen: Die Hochschule Landshut mit ihrem Studienangebot wurde 2020 und 2021 zur beliebtesten Hochschule Bayerns gewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde festgestellt, dass der evaluierte Studiengang regelmäßig durch verschiedene Maßnahmen überprüft wird und Anpassungen vorgenommen werden, um Veränderungen zu berücksichtigen. Ein

gutes Beispiel (aber nicht das Einzige) dafür sind die Anpassungen der Praxisphasen: Aufgrund der Pandemie ist es schwieriger geworden, die in der SPO festgelegte Stundenzahl einzuhalten. Als Alternative wurde die Anzahl der erforderlichen Stunden reduziert (von 160 auf 120 Std.) und zusätzlich wurden sogenannten „Trockenübungen“ geschaffen (Übungen für zuhause, mit Anleitung, die keine Live-Einsätze sind, aber Übungs- und Verbesserungsmöglichkeiten anbieten). Das Orientierungspraktikum wurde gestückelt und auch gesammelte Einzelstunden, die online stattfinden, konnten eingebracht werden. Beim Hospitationspraktikum von 120 Std. konnten 40 Std. Dolmetscheinsätze online beobachtet und durch eine schriftliche Reflexion als Leistung anerkannt werden. Der Studiengang setzt die üblichen Evaluationsinstrumente ein (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen), hat aber gleichzeitig aufgrund seiner Struktur - kleine Studierendenzahl, guter Betreuungsschlüssel - verschiedene Möglichkeiten für einen häufigen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, der es erlaubt, Diagnosen und Korrekturen in Echtzeit vorzunehmen. Die schnelle Umgestaltung der Lehre zum digitalen Medium (am Anfang der Pandemie) sowie die Möglichkeit, die Prüfungsergebnisse einzusehen (bei mündlichen Prüfungen können die geprüften Studierenden sogar die Notizen der Prüfenden einsehen), bedeutet ein zeitnahes und direktes Feedback.

Das bereits erwähnte Mentoring-Programm "Buddy" bietet eine empirisch belegte Maßnahme, Studierende in den ersten Semestern bei der Eingewöhnung in das Hochschulleben zu unterstützen, was sich wiederum positiv auf den Studienerfolg auswirkt. Das hat (pandemiebedingt) eine spezielle Bedeutung in den letzten zwei Jahren gehabt. Auch die Zahl der Absolvent:innen bedeutet einen hohen Studienerfolg.

Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Standardinstrument, bei dem die Antwortmöglichkeiten nicht immer passend sind. Das ist der Fall bei den Fragen 7.2 („An wie vielen Veranstaltungsterminen haben Sie teilgenommen“) sowie 7.3 („Wie viel Zeit verwenden Sie pro Woche zur Vor- und Nachbereitung dieser Lehrveranstaltung“). Hier ist eine Anpassung nötig: Die Antwortmöglichkeiten „stimme zu / stimme nicht zu“ sind hier nicht aussagekräftig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation sollte die Antwortmöglichkeit zur Frage 7.2 „An wie vielen Veranstaltungsterminen haben Sie teilgenommen“ und 7.3 „Wie viel Zeit verwenden Sie pro Woche zur Vor- und Nachbereitung dieser Lehrveranstaltung“ angepasst werden („stimme zu / stimme nicht zu“ ist hier nicht aussagekräftig.)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Seit 2004 gibt es an der Hochschule Landshut ein Gleichstellungskonzept, das zweijährlich fortgeschrieben wird. Gleichstellung und Diversity zählen zudem zu wichtigen Querschnittsaufgaben im Kontext des aktuellen Hochschulentwicklungsprozesses, der seit 2011 von der Hochschulleitung betrieben wird. Von 2017 bis 2019 hat die Hochschule Landshut am vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft geförderten Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ teilgenommen. Zur Erarbeitung einer Diversitätsstrategie hat sich die Arbeitsgruppe „Diversität“ etabliert. Der Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) ist in der eigens hierfür gebildeten Strategiegruppe durch die beiden verantwortlichen Professorinnen vertreten. Zukünftig wird die erweiterte Hochschulleitung einmal jährlich die Fortschritte im Bereich der geschlechtergerechten Karriere- und Personalentwicklung behandeln. Schwerpunkte für eine verbesserte Gendersensibilität sind Berufungsverfahren, Nachwuchsförderung und Erhöhung der Anteile von Studentinnen in unterrepräsentierten Studiengängen.

Die Annahme des Studienangebots bzgl. der Geschlechter unterscheidet sich nach Studienfach. Im Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.) ist der Anteil der weiblichen Studierenden mit 87,5 % im Gegensatz zu den anderen Studiengängen der Hochschule sehr hoch. Die Studierendenvertretung ist mit der Frauenbeauftragten der Fakultät bemüht, auch den Bedürfnissen der männlichen Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Hochschule Landshut hat sich nach eigenen Angaben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichtet und sich bereits 2009 als familiengerechte Hochschule zertifizieren lassen. Im Mai 2013 fand die Reakkreditierung statt. Im September 2016 ist die Hochschule Landshut der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Die bisherige Zertifizierung „Familiengerechte Hochschule“ der berufundfamilie service GmbH wird dadurch abgelöst. In der Umsetzung werden den Studierenden problemlose Beurlaubungen ermöglicht. Für Studierende mit Kindern bzw. Hochschulangehörige bietet die Hochschule eine Kinderbetreuungsmöglichkeit sowie eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an. Des Weiteren ist an der Hochschule Landshut eine Kindertagesstätte angegliedert, welche Kinder von Studierenden und Mitarbeitern aufnimmt.

An der Hochschule Landshut gibt es an jeder Fakultät eine Frauenbeauftragte, die regelmäßige Sprechstunden anbietet und für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Die Frauenbeauftragten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu einem Austausch. An der Hochschule gibt es zusätzlich eine Gleichstellungsbeauftragte für die angestellten Beschäftigten, mit der ebenfalls regelmäßiger Kontakt besteht. Folgende Aufgaben werden aktiv unterstützt: die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich

geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen; die Chancengleichheit von Frauen und Männern; die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in Gremien.

Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen arbeitet eng zusammen mit der Stelle für Psychologische Beratung. Es besteht regelmäßiger Kontakt und Austausch bzgl. spezifischer Fragen von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Einrichtung der Beratungsstelle ergänzt das Beratungsangebot des oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Die Erneuerung und Verbesserung der technischen (elektronischen) Ausstattung der Veranstaltungsräume führte nach Angaben im Selbstbericht zu einer besseren Zugänglichkeit von Präsentationen für Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen. Bei baulichen Veränderungen, aktuell beim Neubau der Mensa, fließt die Expertise des bzw. der Behindertenbeauftragten inzwischen nun selbstverständlich mit ein. Es besteht eine enge Vernetzung des bzw. der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Bereich inklusiver Hochschulentwicklung, Inklusionsforschung und Diversityorientierung. Im Zuge der zukünftigen Strategieplanung verfolgt die Fakultät gemeinsam mit der Hochschulleitung Maßnahmen der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung zur Gewährung eines barrierefreien Studienangebots im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Entsprechend § 5 RaPO für die Fachhochschulen in Bayern gewährt die Hochschule nach Angaben im Selbstbericht auf Antrag von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Diese können Prüfungszeitverlängerungen bei zeitabhängigen Prüfungen, aber z.B. auch veränderte Prüfungsformen (schriftlich-mündlich, Schreibassistenz) oder die Zulassung von spezifischen Hilfsmitteln (Laptop, Spezialwörterbücher etc.) umfassen. Über die Form der Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs wird in einem persönlichen Gespräch zwischen dem oder der Antragstellenden und dem oder der Beauftragten beraten. Der Prüfungsausschuss entscheidet schließlich über die Gewährung der vereinbarten Form des Nachteilsausgleichs. Das Antragsverfahren orientiert sich an der Notwendigkeit, durch die Antragstellung so wenig wie möglich zur Stigmatisierung und unnötigen Bürokratisierung beizutragen und gleichzeitig ein Höchstmaß an individueller Bedarfsgerechtigkeit zu erzielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass ein hohes Maß an Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich im Studiengang vorherrscht. Durch die Teilnahme der beiden Professorinnen an der Arbeitsgruppe "Diversität" wird dieses Bewusstsein auch weiterhin aufrecht erhalten, da ein erheblicher Teil der Studierenden von Frauen gestellt wird. Es gibt rege Bemühungen des Stu-

diengangs, den Anteil männlicher Studierender zu erhöhen. Weiterhin wird sowohl durch Behinder-
tenbeauftragte als auch durch die Vorgaben des § 5 RaPO für Fachhochschulen dafür gesorgt, dass
die Bedarfe der Studierenden berücksichtigt und erfüllt werden.

Nicht zuletzt beweist auch das Team der Lehrenden durch seine Vorbildfunktion, wie Diversität be-
werkstelligt werden kann. Die eigens für die vier tauben Lehrenden angestellten Dolmetscher:innen
zeugen ebenso von der Sicherung des Nachteilsausgleichs.

Das durch die Hochschule entwickelte Konzept hat sich bewährt, indem mittlerweile häufig Gebär-
densprache durch taube Menschen oder durch Gebärdensprachdolmetscher:innen auf dem Cam-
pus sichtbar wird. Es herrscht ein Bewusstsein darüber, Veranstaltungen inklusiver zu gestalten und
Diversität mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt fand die Begutachtung durch das Gutachtergremium in Form einer virtuellen Veranstaltung statt. Bei allen Gesprächen waren Gebärdensprachdolmetscher:innen zugegen.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Alejandro Oviedo**, Professor für Gebärdensprachlinguistik, Studienleiter des Diplomstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, Westsächsische Hochschule Zwickau
- **Prof. Dr. Okan Kubus**, Professur Gebärdensprachdolmetschen, Hochschule Magdeburg-Stendal

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Anna Voß**, Vorstandsmitglied, Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V., Bielefeld

c) Vertreterin der Studierenden

- **Alicia Arnold**, Studierende „Gebärdensprachdolmetschen“ (B.A.), Hochschule Magdeburg-Stendal

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Stu- dienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Stu- dienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Stu- dienbeginn in Semester X		
	insge- samt	davon Frauen	insge- samt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %	insge- samt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %	insge- samt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0		6	4				
WS 2018/2019	22	19	5	5	23%	0	0	0%			0,00%
SS 2018	0	0	0	0		0	0				
WS 2017/2018	27	24	0	0	0%	0	0	0%			0,00%
SS 2017	0	0	0	0		0	0				
WS 2016/2017	28	25	0	0	0%	0	0	0%			0,00%
SS 2016	0	0	0	0		0	0				
WS 2015/2016	20	18	0	0	0%	0	0	0%			0,00%
Insgesamt	97	87	5	5	23	6	4		0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Nachgereichte Zahlen:

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
WS 2019/20	24	22	91,67%	0	0	-	0	0	-	1	1	100%
SS 2020	0	0	-	17	16	94%	15	14	93%	1	1	100%
WS 2020/21	23	21	91,30%	2	2	100%	0	0	-	6	6	100%
SS 2021	0	0	-	0	0	-	6	6	100%	0	0	-
WS 2021/22	15	13	86,67%	2	2	100%	0	0	-	2	2	100%
Insgesamt	62	56	90,32%	21	20	95,24%	21	20	95,24%	10	10	100,00%

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jew. Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	4	1	0	0
WS 2018/2019	0	4	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Nachgereichte Zahlen:

Semester	Absolventen /innen	Mit Auszeichnung (1,00-1,29)	Sehr gut (1,30-1,59)	Gut (1,60-2,59)	Befriedigend (2,60- 3,59)	Ausreichend (3,60- 4,00)
WS 2019/20	1	0	0	0	1	0
SS 2020	17	0	2	9	6	0
WS 2020/21	8	0	1	4	3	0
SS 2021	6	0	1	4	1	0
WS 2021/22	4	0	0	3	1	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	9	0	0	
WS 2018/2019	22	0	0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Nachgereichte Zahlen:

Semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studien- dauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100 %)
WS 2019/20	0	0	0	1	1
SS 2020	0	0	15	2	17
WS 2020/21	0	2	0	6	8
SS 2021	0	0	6	0	6
WS 2021/22	0	2	0	2	4

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	27.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.-30.3.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Praktikumsbeauftragte, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Ausstattung wurde im Rahmen eines Filmes gezeigt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)